

Rechtlicher Wegweiser bei körperlicher und  
geistiger Behinderung

Vormundschaftsrecht, Erwachsenenschutzrecht  
und Erbrecht

Dr. iur. Udo Adrian Essers

Küsnacht/ZH

Mai 2008



§ 2 Die Pflichtteile	31
§ 3 Beispiele für das Erbrecht	32
§ 4 Die Verfügungsformen	32
§ 5 Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht	33
1. Auflagen und Bedingungen	33
2. Erbeinsetzung	33
3. Vermächtnis	33
4. Ersatzverfügung	34
5. Vorerbschaft und Nacherbschaft	34
6. Errichtung von Stiftungen	35
7. Willensvollstreckung	35
8. Vorausbezug für behinderte und noch in Ausbildung stehende Kinder	36
9. Nutzniessung für den überlebenden Ehegatten	36
Über den Autor	37

**Abkürzungsverzeichnis**

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
BGE	Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
EG	Einführungsgesetz
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
etc.	und so weiter
EZGB	Entwurf zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
f., ff.	folgende, fortfolgende
OS	Offizielle Sammlung der Gesetze des Kantons Zürich
s.	siehe
S.	Seite
SGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
u.a.	unter anderem
v.	vom
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer

## Einleitung

Der Autor, Dr. iur. Udo Adrian Essers, leidet selber an einer cerebralen Bewegungsstörung. Trotz vieler Hindernisse hat er in Fribourg/Schweiz Rechtswissenschaften studieren und in diesem Fach auch promovieren können.

Als selbst betroffener körperlich Behinderter möchte der Autor anderen behinderten Menschen in ähnlichen Lebenslagen durch sein Fachwissen zur Seite stehen. Aus diesem Wunsch heraus ist die vorliegende Broschüre entstanden. Sie gibt einen Überblick über das bestehende Vormundschaftsrecht, das sich in Revision befindliche Erwachsenenschutzrecht sowie über das Erbrecht.

In dem Teil über das Vormundschaftsrecht verweist der Autor auf das Lehrbuch „Das Schweizerische Zivilgesetzbuch 10. Auflage 1986“ bearbeitet von Professor Bernhard Schnyder, Universität Fribourg/Schweiz, der auch massgeblich das neue Erwachsenenschutzrecht mitgestaltet hat. Diese 10. Auflage des „Tuor/Schnyder, Schweizerisches Zivilgesetzbuch“ ist die letzte Auflage dieses Lehrbuches, welche von Professor Schnyder alleine bearbeitet wurde. Hierin mag der Grund liegen, weshalb der Autor diese Auflage seines geschätzten Lehrers im Zivilgesetzbuch an der Universität Freiburg/Schweiz verwendet hat.

Die Botschaft für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz datiert vom 28. Juni 2006. Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts ist voraussichtlich im Jahr 2010 zu rechnen.

## 1. Teil: Das Vormundschaftsrecht

Das schweizerische Vormundschaftsrecht ist in den Artikeln 360-455 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>1</sup> enthalten. Ziel des Vormundschaftsrechts ist primär die Überwindung von Schwächezuständen bei Menschen.<sup>2</sup> Zur Überwindung dieser Schwächezustände kennt das Zivilgesetzbuch drei Hauptmassnahmen: die Beistandschaft (Art. 392-397 ZGB), die Beiratschaft (Art. 395 ZGB), sowie die Vormundschaft (Art. 398-416 ZGB: Das Amt des Vormundes).

### § 1 Die Beistandschaft

Die Beistandschaft als mildeste Massnahme des Vormundschaftsrechts hat keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. Der Verbeiständete kann nur bei einer tatsächlichen Verhinderung von der Handlungsfähigkeit abgehalten werden.<sup>3</sup> Die Situation stellt sich so dar, dass die betroffene Person selbst einen Vertreter bestimmt hätte.<sup>4</sup>

Die Beistandschaft kommt in zwei Ausformungen vor: Vertretungsbeistandschaft<sup>5</sup> und Verwaltungsbeistandschaft.<sup>6</sup>

Die Vertretungsbeistandschaft wird angeordnet, wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit wegen Krankheit, Abwesenheit oder Ähnlichem nicht selber handeln kann und auch keinen Vertreter ernennen kann.<sup>7</sup> Zudem wird eine Vertretungsbeistandschaft angeordnet, wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person in einer Angelegenheit kollidierende Interessen mit der betroffenen Person hat und wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist.<sup>8</sup>

Die Vertretungsbeistandschaft bezweckt die Besorgung einer oder mehrerer Angelegenheiten, wobei die Vormundschaftsbehörde die Aufgaben des Beistandes umschreibt und ihm nähere Weisungen erteilt.<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> Tuor/Schnyder, ZGB, 10. Auflage, 1986, S. 357

<sup>3</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 374 f.

<sup>4</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 374

<sup>5</sup> Art. 392 ZGB

<sup>6</sup> Art. 393 f. ZGB

<sup>7</sup> Art. 392 Ziff. 1 ZGB

<sup>8</sup> Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB

<sup>9</sup> Art. 392 und 418 ZGB, Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 375

Die Vormundschaftsbehörde hat solche Geschäfte zu genehmigen, die bei der Vormundschaft auf Grund des Art. 421 ZGB genehmigt werden müssen.<sup>1</sup>

Die Aufsichtsbehörde muss neben der Vormundschaftsbehörde zustimmen, wenn es sich um Geschäfte im Sinne des Art. 422 ZGB handelt.<sup>2</sup>

Eine Verwaltungsbeistandschaft wird angeordnet, wenn einem Vermögen die nötige Verwaltung fehlt, wenn die Person unfähig ist, die Verwaltung Ihres Vermögens selbst zu erledigen, sofern nicht eine Vormundschaft anzuordnen ist.<sup>3</sup> Eine Verwaltungsbeistandschaft ist z.B. auch vorzusehen bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt<sup>4</sup>, bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt.<sup>5</sup>

Die Vormundschaftsbehörde hat im Falle, da einem Vermögen die nötige Verwaltung fehlt, das Erforderliche anzuordnen. Wenn die oben erwähnten Voraussetzungen (Art. 393 Ziff. 1-3 ZGB) erfüllt sind, muss eine Verwaltungsbeistandschaft angeordnet werden.<sup>6</sup>

Der Beistand muss das Vermögen des Verbeiständeten verwalten. Diese Vermögensverwaltung besteht in der gewöhnlichen Verwaltung und der Sorge um die Vermögenserhaltung.<sup>7</sup>

Ist eine darüber hinausgehende Handlung vorzunehmen, braucht es eine besondere Ermächtigung des Verbeiständeten, und, falls dieser unfähig ist, diejenige der Vormundschaftsbehörde.<sup>8</sup>

Der Verwaltungsbeistand ist Vertreter des Verbeiständeten. Endet die Vertretungsbeistandschaft mit dem Abschluss der Angelegenheit, wegen der sie erlassen worden ist, dauert die Vermögensverwaltung

---

<sup>1</sup> z.B. Kauf, Verkauf, Verpfändung von Grundstücken und anderen Vermögenswerten, sobald sie über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen, Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes

<sup>2</sup> z.B. Übernahme oder Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung, Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft

<sup>3</sup> Art. 393 Ziff. 2 ZGB

<sup>4</sup> Art. 393 Ziff. 1 ZGB

<sup>5</sup> Art. 393 Ziff. 3 ZGB

<sup>6</sup> Art. 393 ZGB; Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 376

<sup>7</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 376

<sup>8</sup> Art. 419 ZGB, Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 376

so lange, bis dieser Grund dahingefallen ist und der Beistand entlassen worden ist, was über viele Jahre währen kann.<sup>1</sup>

Die Verwaltungsbeistandschaft nach Art. 393 Ziff. 2 ZGB, die dann anzuordnen ist, wenn weder Vormundschaft noch Beiratschaft vorzusehen sind, ist eine bedeutende Zwischenstufe in der Stufenfolge der vormundschaftlichen Massnahmen. In der Praxis ist eine kombinierte Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 1 (Vertretungsbeistandschaft zufolge Krankheit, Abwesenheit etc.) und des Art. 393 Ziff. 2 (Verwaltungsbeistandschaft wegen Unfähigkeit einer Person) entwickelt worden.

Als Unterart der Verwaltungsbeistandschaft kennt das ZGB eine Beistandschaft auf eigenes Begehren.<sup>2</sup> Bei der Beistandschaft auf eigenes Begehren muss das Gesuch objektiv begründet sein. Diese Beistandschaft ist jederzeit aufzuheben; in Frage kämen dann eventuell andere vormundschaftliche Massnahmen.<sup>3</sup>

Die Amtsdauer und die Entschädigung des Beistandes setzt die Vormundschaftsbehörde fest.<sup>4</sup>

Wenn der Beistand für eine bestimmte Angelegenheit eingesetzt ist, muss er die Anweisungen der Vormundschaftsbehörde einhalten.<sup>5</sup>

Hat der Beistand die Aufgabe der Vermögensverwaltung, muss er sich auf die Fürsorge und die Erhaltung des Vermögens konzentrieren.<sup>6</sup> Für über diese Vermögensverwaltung hinausgehende Verfügungen benötigt der Beistand die Ermächtigung entweder der verbeiständeten Person oder der Vormundschaftsbehörde.<sup>7</sup>

Da die Vorschriften der Art. 417-419 ZGB (Das Amt des Beistandes) auch für die Beiratschaft (§ 2) gelten, wird hierauf später nicht mehr eingegangen.

Die Vertretungsbeistandschaft hört auf mit der Erledigung der

---

<sup>1</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 376

<sup>2</sup> Art. 394 ZGB

<sup>3</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 377 f.

<sup>4</sup> Art. 417 Abs. 2 ZGB

<sup>5</sup> Art. 418 ZGB

<sup>6</sup> Art. 419 Abs. 1 ZGB

<sup>7</sup> Art. 419 Abs. 2 ZGB

Angelegenheit, für die der Beistand ernannt worden ist.<sup>1</sup>

Die Verwaltungsbeistandschaft endet, wenn deren Grund weggefallen und der Beistand entlassen worden ist.<sup>2</sup>

Über die Hälfte der amtsgebundenen Massnahmen im Vormundschaftsrecht stellen heutzutage Beistandschaften dar.<sup>3</sup>

So gab es beispielsweise im Kanton Zürich per Ende 2001 2'543 Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche, im Kanton St. Gallen betrug diese Zahl 1'109. Gesamtschweizerisch bestanden per Ende 2001 13'903 Entmündigungen auf Grund des Art. 369 ZGB.

Im Kanton Zürich waren zum gleichen Zeitpunkt 337 Beistandschaften gemäss Art. 392 ZGB (= Vertretungsbeistandschaften) in Kraft, 150 Beistandschaften im Sinne des Art. 393 ZGB (= Verwaltungsbeistandschaften), sowie 3'255 kombinierte Beistandschaften (= Art. 392/393 ZGB). Es bestanden 1'657 Beistandschaften auf eigenes Begehren (= Art. 394 ZGB) sowie 438 Beiratschaften (= Art. 395 ZGB). Für den Kanton St. Gallen sahen die weiteren Zahlen Ende 2001 wie folgt aus: 133 Beistandschaften nach Art. 392 ZGB (gesamtschweizerisch 3'220), 153 Beistandschaften im Sinne des Art. 393 ZGB (gesamtschweizerisch 2'799), 698 kombinierte Beistandschaften (= Art. 392/393 ZGB) (gesamtschweizerisch 10'858), 895 Beistandschaften auf eigenes Begehren (gesamtschweizerisch 15'347), sowie 192 Beiratschaften (gesamtschweizerisch 5'050).<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 439 Abs. 1 ZGB

<sup>2</sup> Art. 439 Abs. 2 ZGB

<sup>3</sup> s. Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz Bericht zum Vorentwurf, Juni 2003, S. 7

<sup>4</sup> sämtliche Zahlen s. Schweizerische Vormundschaftsstatistik 2001 (alle Kantone) Bestehende Massnahmen 31.12.2001 (Erwachsene) in: Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz Bericht zum Vorentwurf, Juni 2003, S. 114

## § 2 Die Beiratschaft

Besteht für die Entmündigung kein genügender Grund, ist jedoch zum Schutz der betroffenen Person die Beschränkung der Handlungsfähigkeit notwendig, kann eine Beiratschaft angeordnet werden.<sup>1</sup>

Von der Sache her geht es bei der Beiratschaft, die im ZGB unter dem Abschnitt „Die Beistandschaft“, III. Beschränkung der Handlungsfähigkeit, behandelt wird, nicht so sehr um eine Beistandschaft, als eher um eine „Vormundschaft minderen Grades“.<sup>2</sup> Sie unterscheidet sich von der Vormundschaft nur quantitativ.<sup>3</sup>

Für den Schutz der Vermögensinteressen der betroffenen Person muss die Einschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheinen. In vielen Fällen kann die Beiratschaft den Sinn einer Vormundschaft erfüllen, ohne dass die radikalere Massnahme der Vormundschaft erlassen werden muss.<sup>4</sup>

Bei der Beiratschaft bleibt der verbeirateten Person je nach Form der Beiratschaft eine unterschiedliche Handlungsfähigkeit.<sup>5</sup>

Ähnlich wie bei der Beistandschaft gibt es auch bei der Beiratschaft verschiedene Ausformungen. Bei der Mitwirkungsbeiratschaft<sup>6</sup> wird die Handlungsfähigkeit so eingeschränkt, dass eine Anzahl von Geschäften nur durch Mitwirkung eines Beirates rechtsgültig zustandekommt. Die Handlungsfähigkeit ist bei dieser Form der Beiratschaft für einen ganzen Katalog von Geschäften beschränkt: u.a. Prozessführung, Kauf, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken und Wertpapieren, Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen, Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sowie Eingehung von Bürgschaften.<sup>7</sup>

Fehlt die Zustimmung des Beirates, ist das betreffende Geschäft gleich ungültig wie ein ohne Zustimmung des Vormundes vorgenommenes Geschäft (Art. 410 ZGB, s. hinten § 4). Der Mitwirkungsbeirat vertritt nicht den Verbeirateten. Er kann nicht

---

<sup>1</sup> Art. 395 ZGB

<sup>2</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 378 mit Hinweis auf BGE 80 II 17

<sup>3</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 378 mit Hinweis auf BGE 100 II 88

<sup>4</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 378 mit Hinweis auf BGE 96 II 375 und 99 II 20 f.

<sup>5</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 378

<sup>6</sup> Art. 395 Abs. 1 ZGB

<sup>7</sup> genaue Aufzählung s. Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1-9 ZGB

eigenmächtig ein Geschäft abschliessen. Der Verbeiratete handelt selbst, der Beirat wirkt nur mit, entweder vor oder nach der Handlung durch Genehmigung, Ermächtigung oder Zustimmung. Diese ist an keine besondere Form gebunden, doch wird sich ein vorsichtiger Vertragspartner des Verbeirateten diese Zustimmung schriftlich geben lassen.<sup>1</sup>

Eine Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden gemäss Art. 421 und 422 ist eher zu verneinen.<sup>2</sup>

Bei der Verwaltungsbeiratschaft<sup>3</sup> wird der verbeirateten Person die Handlungsfähigkeit über die Vermögensverwaltung entzogen und dem Beirat übertragen. Im entsprechenden Umfang ist der Beirat Vertreter des Verbeirateten.<sup>4</sup>

Dem Verbeirateten verbleibt die Verfügung über die Einkünfte, entweder aus Vermögen oder aus Erwerb.<sup>5</sup>

Der Verwaltungsbeirat ist im Hinblick auf die Vermögensverwaltung zum gesetzlichen Vertreter des Verbeirateten bestellt, dieser in Bezug auf die Vermögensverwaltung praktisch bevormundet<sup>6</sup>, weshalb die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden im Sinne der Art. 421 und 422 (s. hinten § 4) sich aufdrängt.<sup>7</sup>

Die Verfügung über die Erträge aus Vermögen und Arbeit steht dem Verbeirateten selbst zu. Dies mit der selbstverständlichen Einschränkung, dass für derartige Verpflichtungen nicht die Vermögenssubstanz haftet.<sup>8</sup>

Eine weitere Möglichkeit der Beiratschaft ist die sogenannte „kombinierte Beiratschaft“, bei der die beiden vorher erwähnten Arten der Beiratschaft verbunden werden.<sup>9</sup>

Bei dieser kombinierten Beiratschaft wird die Vermögensverwaltung der betroffenen Person vollständig entzogen, über die Erträge kann

---

<sup>1</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 379

<sup>2</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 379

<sup>3</sup> Art. 395 Abs. 2 ZGB

<sup>4</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 380

<sup>5</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 380

<sup>6</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 380

<sup>7</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 380

<sup>8</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 380

<sup>9</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 380 f.

sie nur diejenigen Geschäfte ohne Mitwirkung des Beirates vornehmen, die nicht in Art. 395 Abs. 1 ZGB aufgezählt sind<sup>1</sup>, wobei für die Anordnung der kombinierten Beiratschaft die Voraussetzungen für beide Beiratschaften gegeben sein müssen.<sup>2</sup> Dann werden zwar nicht selten auch die Voraussetzungen für eine Entmündigung gegeben sein, doch hat die kombinierte Beiratschaft ihre Berechtigung und ihren Platz im Stufenbau der vormundschaftlichen Massnahmen.<sup>3</sup>

Möglich erscheint auch eine Beiratschaft auf eigenes Begehren.<sup>4</sup>

Für die Anordnung der Beistandschaft ist sachlich die Vormundschaftsbehörde zuständig.<sup>5</sup> Für die Beiratschaft ist es den Kantonen überlassen, welche Behörde sie als sachlich zuständig bezeichnen.<sup>6</sup>

Die Vertretungsbeistandschaft wird am Wohnsitz der zu betreuenden Person angeordnet.<sup>7</sup> Bei einer Verwaltungsbeistandschaft ist diejenige Vormundschaftsbehörde örtlich zuständig, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden ist oder der betreffenden Person zugefallen ist.<sup>8</sup>

Bezieht sich eine Verwaltungsbeistandschaft auf Grund von Art. 393 Ziff. 2 ZGB mehr auf die Person als auf das Vermögen, ist eher die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz anzunehmen.<sup>9</sup> Für die Beiratschaft ist dagegen immer die Behörde am Wohnsitz zuständig.<sup>10</sup>

Der Heimatgemeinde stehen sowohl bei der Beistandschaft als auch bei der Beiratschaft zur Wahrung der Interessen ihrer Angehörigen die gleichen Rechte zu wie bei der Vormundschaft.<sup>11</sup>

Die Beiratschaft hört auf mit der Aufhebung durch die zuständige Behörde gemäss den Vorschriften über die Aufhebung der

---

<sup>1</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 380 f.

<sup>2</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 381

<sup>3</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 381

<sup>4</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 379

<sup>5</sup> Art. 396 Abs. 1 ZGB

<sup>6</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 382 mit Hinweis auf BGE 82 II 213

<sup>7</sup> Art. 396 Abs. 1 ZGB

<sup>8</sup> Art. 396 Abs. 2 ZGB

<sup>9</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 382

<sup>10</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 382

<sup>11</sup> Art. 396 Abs. 3 ZGB und § 4

Vormundschaft.<sup>1</sup>

### § 3 Die Vormundschaft

Unter Vormundschaft ist jede unmündige Person zu stellen, die nicht unter der elterlichen Sorge steht.<sup>2</sup>

Als zweiten Grund für eine Vormundschaft nennt das ZGB die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen der eine mündige Person ihre Angelegenheiten nicht selber besorgen kann und deswegen zu ihrem Schutz dauernd Beistand und Fürsorge benötigt oder andere in ihrer Sicherheit gefährdet.<sup>3</sup>

Geisteskrankheit liegt dann vor, „wenn bei einem Menschen auf die Dauer psychische Störungen bzw. Symptome und Verhaltensweisen auftreten, die einen stark auffallenden Charakter haben, und die einem besonnenen Laien den Einblick uneinfühlbarer, qualitativ tiefgehend abwegiger, grob befremdender und daher prinzipieller Störungszeichen machen. ... Geistesschwäche, wo die Störungen noch als einfühlbar erscheinen, weil sie nach außen nur als quantitativ vom 'Normalen' abweichend in Erscheinung treten“.<sup>4</sup>

Auf die weiteren Entmündigungsgründe wie Verschwendung, Freiheitsstrafe und eigenes Begehren<sup>5</sup> soll nicht eingegangen werden.

Bei der Amtsübernahme durch den Vormund hat dieser zusammen mit einem Vertreter der Vormundschaftsbehörde, also nicht unbedingt einem Behördenmitglied<sup>6</sup>, ein Inventar aufzustellen.<sup>7</sup>

Wertschriften, Kostbarkeiten und Ähnliches sind an einem sicheren Ort unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde aufzubewahren.<sup>8</sup>

Bewegliche Sachen sind, je nach Interessenlage des Bevormundeten, nach Instruktion der Vormundschaftsbehörde, öffentlich zu

---

<sup>1</sup> Art. 439 Abs. 3 ZGB

<sup>2</sup> Art. 368 ZGB

<sup>3</sup> Art. 369 ZGB

<sup>4</sup> zitiert nach Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 362, Fussnote 2

<sup>5</sup> Art. 370-372 ZGB

<sup>6</sup> Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 389

<sup>7</sup> Art. 398 ZGB

<sup>8</sup> Art. 399 ZGB

versteigern oder freihändig zu verkaufen.<sup>1</sup>

Sachen mit besonderem persönlichem Wert für die Familie oder den Bevormundeten sind soweit möglich nicht zu verkaufen.<sup>2</sup>

Bargeld hat der Vormund, insofern es für den Bevormundeten entbehrlich ist, rasch in einer von der Vormundschaftsbehörde oder in einer kantonalen Verordnung bezeichneten „Kasse“ oder in Wertpapieren, die von der Vormundschaftsbehörde nach Prüfung der Sicherheit genehmigt werden, zinstragend zu investieren.<sup>3</sup>

Nach kantonal st. gallischem Recht wird das vormundschaftlich verwaltete Vermögen mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auf Konten oder Sparheften einer Bank mit Sitz in der Schweiz oder in risikoarmen Werttiteln angelegt. Sofern andere Anlagen Gewähr für angemessene Sicherheit bieten und diese den Bedürfnissen des Bevormundeten entsprechen, kann die Vormundschaftsbehörde andere Anlagen bewilligen.<sup>4</sup>

Die Vormundschaftsbehörde bestimmt über die Aufbewahrung der betreffenden Gelder, Werttitel und Wertsachen bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz. Die Vormundschaftsbehörde schliesst mit der Bank einen Vertrag über die Aufbewahrung ab und regelt die Zugriffsrechte. Der Vertrag muss vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt werden, soweit er von dem vom Justiz- und Polizeidepartement aufgestellten Mustervertrag abweicht. Rückzüge von Teilen des Vermögens dürfen nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgen. Von dieser Zustimmung sind nicht betroffen Vermögensteile, die dem Vormund von der Vormundschaftsbehörde freigegeben worden sind. Bei Rückzügen von Vermögensteilen wird die Vormundschaftsbehörde der Bank gegenüber vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Sekretär oder seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten.<sup>5</sup>

Für die Vermögensverwaltung seitens des Beistandes und des Beirates werden die Vorschriften der Vermögensverwaltung durch den

---

<sup>1</sup> Art. 400 Abs. 1 ZGB

<sup>2</sup> Art. 400 Abs. 2 ZGB

<sup>3</sup> Art. 401 ZGB

<sup>4</sup> Art. 16 Einführungsverordnung zum ZGB des Kantons St. Gallen v. 14.12.1945, SGS 911.11

<sup>5</sup> Art. 17bis Einführungsverordnung zum ZGB des Kantons St. Gallen v. 14.12.1945

Vormund entsprechend angewendet.<sup>1</sup>

Im Kanton Zürich findet die Aufnahme des Inventars mit dem definitiv oder provisorisch eingesetzten Vormund, einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde und dem Schreiber der Behörde statt.<sup>2</sup>

Bei der Inventaraufnahme werden Aktiven und Passiven genau verzeichnet, geschätzt und in klare Übersicht gebracht.<sup>3</sup>

Wenn sich im Vermögen der bevormundeten Person Liegenschaften befinden, hat das Grundbuchamt das Inventar zu revidieren.<sup>4</sup>

Das Inventar wird von der Vormundschaftsbehörde geprüft, und danach unter Anwesenheit des Vormundes und, wenn möglich auch der bevormundeten Person und seiner nächsten Angehörigen, abgenommen und dem Bezirksrat zur Genehmigung vorgelegt. Nach dessen Genehmigung erhält der Vormund eine Kopie des Inventars.<sup>5</sup>

In der Regel berichtet der Vormund alle zwei Jahre über die persönlichen Verhältnisse<sup>6</sup> und legt die Rechnung vor<sup>7</sup>; in ausserordentlichen Fällen erstattet er sooft wie nötig sowohl Bericht über die persönlichen Verhältnisse<sup>6</sup> als auch über die Rechnungslegung<sup>7</sup>.

Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage des Inventars oder der letzten Rechnung und gibt einen Überblick über die zwischenzeitlichen Veränderungen des Vermögens. Es sollen soweit möglich die Belege beigelegt sein.<sup>8</sup>

Wenn für den Beistand keine besonderen Vorschriften gelten, sind für diesen die Bestimmungen über den Vormund anwendbar.<sup>9</sup>

Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und Ähnliches hat der Vormund dem Waisenamt zur Aufbewahrung in der Schirmlade zu

---

<sup>1</sup> Art. 18bis Einführungsverordnung zum ZGB des Kantons St. Gallen v. 14.12.1945

<sup>2</sup> § 92 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911, OS 230

<sup>3</sup> § 93 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>4</sup> § 94 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>5</sup> § 97 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>6</sup> § 108 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>7</sup> § 109 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>8</sup> § 110 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>9</sup> § 117 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

übergeben.<sup>1</sup>

Mit Genehmigung des Bezirksrates kann die Vormundschaftsbehörde anordnen, das Mündelvermögen der Zürcher Kantonalbank und der Schweizerischen Nationalbank zu geschlossener oder offener Aufbewahrung zu übergeben. Er kann auch anderen Banken die Annahme der Aufbewahrung von Mündelvermögen erlauben, wenn sie Sicherheit leisten.<sup>2</sup>

Die Waisenämter können mit Genehmigung des Bezirksrates Vermögen der bevormundeten Person bei der Zürcher Kantonalbank, der Schweizerischen Nationalbank oder einer anderen, vom Regierungsrat ermächtigten Bank mit Sitz im Kanton Zürich zu geschlossener Aufbewahrung, (d.h. versiegelte Pakete oder Schrankfachmiete) oder zu offener Aufbewahrung, (d.h. Verwaltung) in Verwahrung geben.<sup>3</sup>

Bei der Auswahl der Bank holt das Waisenamt den Vorschlag des Vormundes ein.<sup>4</sup>

Über die Aufbewahrungsbedingungen ist ein Vertrag abzuschliessen, der vom Vormund und vom Waisenamt zu unterschreiben ist.<sup>5</sup>

Die Zürcher Kantonalbank und die Schweizerische Nationalbank haben für die Aufbewahrung des Vermögens der bevormundeten Person Bedingungen vorzusehen, die mindestens den Bedingungen für die Aufbewahrung von Wertschriften entsprechen.<sup>6</sup>

Die Depotscheine lauten auf den Namen der bevormundeten Person, wobei der Name des Vormundes und des Waisenamtes vermerkt wird. Diese Depotscheine werden vom Waisenamt verwahrt.<sup>7</sup>

Bei geschlossener Aufbewahrung, also Schrankfachmiete, ist der Mietvertrag von Vormund und Waisenamt zu unterschreiben, wobei das

---

<sup>1</sup> § 101 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>2</sup> § 101 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>3</sup> § 1 Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Zürich v. 16.12.1911, OS 232.2

<sup>4</sup> § 1 Abs. 2 Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Zürich v. 16.12.1911

<sup>5</sup> § 3 Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Zürich v. 16.12.1911

<sup>6</sup> § 3 Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Zürich v. 16.12.1911

<sup>7</sup> § 4 Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Zürich v. 16.12.1911

Waisenamt Mietvertrag und Schrankfachschlüssel in Verwahrung nimmt. Zur Öffnung des Schrankfaches müssen jeweils zwei Vertreter des Waisenamtes anwesend sein.<sup>1</sup>

Wird ein Depot ganz oder teilweise aufgelöst, soll die Übergabe gegen Empfangsschein von zwei Mitgliedern des Waisenamtes erfolgen.<sup>2</sup>

Bei Depotführung in offener Aufbewahrung durch die Bank kann der Vormund die im laufenden Kalenderjahr fälligen Zinscoupons einlösen. Wenn die Bank die Coupons einlöst, kann der Vormund über die entsprechenden Guthaben verfügen.<sup>3</sup>

Bei Geschäften, die die Einlösung dieser Coupons überschreiten, hat der Vormund die Ermächtigung des Waisenamtes einzuholen.<sup>4</sup>

Wenn der Vormund die Vermögensanlage innert einem Monat nicht tätigt, muss er selber die Zinsen tragen.<sup>5</sup>

Vermögensanlagen ohne ausreichende Sicherheit sind in sichere Anlagen zu investieren.<sup>6</sup>

Diese Vermögensumschichtung soll unter Interessenwahrung des Bevormundeten und nicht zur Unzeit vorgenommen werden.<sup>7</sup>

Falls in dem betreuten Vermögen ein Geschäft oder Gewerbe enthalten ist, erteilt die Vormundschaftsbehörde Weisungen zur Weiterführung dieses Geschäftes oder zu dessen Liquidation.<sup>8</sup>

Die Veräusserung von Grundstücken ist nur erlaubt, wenn es die Interessen des Bevormundeten erfordern. Auch hier erteilt die Vormundschaftsbehörde die Weisungen.<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> § 5 Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Zürich v. 16.12.1911

<sup>2</sup> § 6 Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Zürich v. 16.12.1911

<sup>3</sup> § 7 Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Zürich v. 16.12.1911

<sup>4</sup> § 8 Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken des Kantons Zürich v. 16.12.1911

<sup>5</sup> Art. 401 Abs. 2 ZGB

<sup>6</sup> Art. 402 Abs. 1 ZGB

<sup>7</sup> Art. 402 Abs. 2 ZGB

<sup>8</sup> Art. 403 ZGB

<sup>9</sup> Art. 404 Abs. 1 ZGB

Das Grundstück wird öffentlich versteigert, wobei die Vormundschaftsbehörde den Zuschlag genehmigen muss.<sup>1</sup>

Der Verkauf des Grundstückes aus freier Hand kann nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.<sup>2</sup>

Bei unmündigen Personen ist der Vormund verpflichtet, für den Unterhalt und die Erziehung „das Angemessene“ vorzukehren. Der Vormund soll hier einen guten Elternersatz darstellen.<sup>3</sup>

Ist die bevormundete Person älter als 18 Jahre, bezieht sich die Fürsorge auf den Schutz und den Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten.<sup>4</sup>

Der Vormund vertritt den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten. Für verschiedene Geschäfte ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde vonnöten (etwa Kauf, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken, Kauf, Verkauf und Verpfändung von anderen Vermögenswerten, sofern diese Geschäfte über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen, Gewährung und Aufnahme von Darlehen, Pachtverträge, wenn sie für ein Jahr oder mehr, und Mietverträge, wenn sie auf mindestens drei Jahre abgeschlossen werden und Versicherungsverträge auf das Leben der bevormundeten Person), für andere Geschäfte ist zusätzlich die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde nötig (so für die Übernahme oder Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung, Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Abschluss eines Erbvertrages und nicht zuletzt Verträge zwischen Vormund und der bevormundeten Person).<sup>5</sup>

Die bevormundete Person kann sich, sofern sie urteilsfähig ist, also vernunftgemäss handeln kann, mit Zustimmung des Vormundes rechtsgültig verpflichten. Diese Zustimmung kann zum voraus oder nachträglich erfolgen, sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 404 Abs. 1 ZGB

<sup>2</sup> Art. 404 Abs. 3 ZGB

<sup>3</sup> Art. 405 ZGB; Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 390

<sup>4</sup> Art. 406 Abs. 1 ZGB

<sup>5</sup> Art. 407, 421 und 422 ZGB

<sup>6</sup> Art. 410 Abs. 1 ZGB

Falls die Zustimmung nicht binnen angemessener Frist vom Vormund erteilt wird, wird der Geschäftspartner frei.<sup>1</sup>

Jede Partei kann die erbrachte Leistung zurückfordern. Die bevormundete Person ist nur zur Rückleistung der Bereicherung verpflichtet, wenn sie sich der Bereicherung nicht böswillig entäussert hat.<sup>2</sup>

Zu Lasten der bevormundeten Person dürfen weder Bürgschaften eingegangen werden, noch erhebliche Schenkungen vorgenommen und auch keine Stiftungen errichtet werden (= verbotene Geschäfte).<sup>3</sup>

Wenn die Vormundschaftsbehörde der bevormundeten Person die selbständige Führung eines Berufes oder Gewerbes gestattet hat, kann sie alle damit zusammenhängenden Geschäfte vornehmen; sie haftet hierfür mit ihrem gesamten Vermögen.<sup>4</sup>

Besitzt die bevormundete Person sogenanntes freies Vermögen (Sachen, die ihr von Dritten oder vom Vormund zur freien Verfügung übergeben wurden oder was sie mit Einwilligung des Vormunds aus eigener Arbeit erworben hat), kann sie dieses freie Vermögen frei verwalten; sie haftet hierfür nur mit dem freien Vermögen.<sup>5</sup>

Bei der Verwaltung des Vermögens hat der Vormund eine grosse Sorgfalt walten zu lassen. Das Vermögen soll möglichst unangestastet bleiben, und bei möglichst grosser Sicherheit Erträge abwerfen. Spekulationen hat der Vormund zu unterlassen. Mindestens alle zwei Jahre hat der Vormund Rechnung abzulegen.<sup>6</sup>

Der Vormund hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die sich nach seinem Aufwand und dem Vermögensertrag richtet. Die Entschädigung wird aus dem Vermögen der bevormundeten Person geleistet.<sup>7</sup>

Die Bevormundung einer unmündigen Person endet mit deren Mündigkeit.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 410 Abs. 2 ZGB

<sup>2</sup> Art. 411 ZGB

<sup>3</sup> Art. 408 ZGB

<sup>4</sup> Art. 412 ZGB

<sup>5</sup> Art. 414 ZGB; Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 394

<sup>6</sup> Art. 413 ZGB; Tuor/Schnyder, a.a.O., S. 392, mit Hinweis auf BGE 52 II 321

<sup>7</sup> Art. 416 ZGB

<sup>8</sup> Art. 431 ZGB

Bei anderen Bevormundungsfällen (ausgenommen des Falles der Freiheitsstrafe, Art. 371 ZGB) endet die Vormundschaft mit der Aufhebung durch die zuständige Behörde.<sup>1</sup>

Diese Aufhebung muss die Behörde verfügen, wenn ein Grund für die Bevormundung nicht mehr vorhanden ist.<sup>2</sup>

Die bevormundete Person und jede Person, die ein Interesse hat, können Antrag zur Aufhebung der Vormundschaft stellen.<sup>3</sup>

Da die Entmündigung in der Regel veröffentlicht wird, ist auch die Aufhebung zu veröffentlichen; die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit hängt nicht von dieser Veröffentlichung ab.<sup>4</sup>

Ist dem Betreibungsamt die Entmündigung mitgeteilt worden, muss auch die Aufhebung oder die Übertragung an einen neuen Wohnsitz mitgeteilt werden.<sup>5</sup>

Die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche<sup>6</sup> darf nur aufgehoben werden, nachdem ein Gutachten von Sachverständigen eingeholt wurde und es festgestellt worden ist, dass kein Grund mehr für die Bevormundung besteht.<sup>7</sup>

Wenn mündige Kinder entmündigt werden, tritt in der Regel die elterliche Sorge an die Stelle der Vormundschaft.<sup>8</sup>

Diese sogenannte erstreckte elterliche Sorge beinhaltet vor allem, dass verschiedene Aufsichtsrechte der Vormundschaftsbehörde wegfallen. Die Inhaber der elterlichen Sorge brauchen keine Rechnung abzulegen und auch nicht periodisch Bericht vorzulegen. Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 421 und 422 ZGB ist ebenfalls nicht nötig. Die erstreckte elterliche Sorge greift vor allem bei Menschen mit einer geistigen Behinderung Platz.<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 433 Abs. 1 ZGB

<sup>2</sup> Art. 433 Abs. 2 ZGB

<sup>3</sup> Art. 433 Abs. 3 ZGB

<sup>4</sup> Art. 375, Art. 435 Abs. 1 und 2 ZGB

<sup>5</sup> Art. 435 Abs. 3 ZGB

<sup>6</sup> Art. 369 ZGB

<sup>7</sup> Art. 436 ZGB

<sup>8</sup> Art. 385 ZGB

<sup>9</sup> s. Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz, a.a.O., Juni 2003, S. 13

#### § 4 Die Organisation der vormundschaftlichen Behörden

Gemäss Zivilgesetzbuch müssen die Kantone mindestens eine Vormundschaftsbehörde und eine Aufsichtsbehörde einrichten.<sup>1</sup>

Es ist den Kantonen freigestellt, zwei Aufsichtsinstanzen vorzusehen.<sup>2</sup>

Im Kanton St. Gallen wählt der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern.<sup>3</sup>

Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat, in dem vom Gesetz bestimmten Fällen das zuständige Departement (Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen).<sup>4</sup>

Im Kanton Zürich ist der Gemeinderat die zuständige Vormundschaftsbehörde. Dieser kann die Führung des Vormundschaftswesens einer Kommission aus mindestens drei Mitgliedern übertragen. Durch Gemeindebeschluss können besondere Amtsstellen mit einzelnen Aufgaben im Vormundschaftsbereich beauftragt werden.<sup>5</sup>

Der Bezirksrat entzieht die elterliche Sorge auf Grund Art. 311 ZGB und stellt sie wieder her, regelt sie neu, ordnet die Beiratschaft an und hebt sie auf. Ausserdem ist er zuständig für die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft und die Anordnung und Aufhebung der Familienvormundschaft.<sup>6</sup>

Entmündigungen und Verbeiratungen ordnet der Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde an.<sup>7</sup>

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche erfolgt unter Einholung des Gutachtens des Bezirksarztes sowie Beizug des behandelnden Arztes oder Einholung des Gutachtens eines Arztes an den kantonalen Krankenanstalten.<sup>8</sup>

Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat. Aufsichts-

---

<sup>1</sup> Art. 361 ZGB

<sup>2</sup> Art. 361 Abs. 2 ZGB

<sup>3</sup> Art. 62 EGZGB des Kantons St. Gallen v. 3.6.1911/22.6.1942, sGs 911.1

<sup>4</sup> Art. 63 EGZGB des Kantons St. Gallen v. 3.6.1911/22.6.1942

<sup>5</sup> §§ 34, 74 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>6</sup> § 74 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>7</sup> § 83 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>8</sup> § 84 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

behörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Obergerichts für die Behandlung von Rekursen.<sup>1</sup>

In der überwiegenden Zahl der Kantone der Deutschschweiz sind die Vormundschaftsbehörden gemeindeweise organisiert, wie in den Kantonen St. Gallen und Zürich beispielhaft dargestellt. Untere Aufsichtsbehörde ist das Bezirksamt, der Statthalter, ein Gericht oder eine Direktion der Kantonsverwaltung.<sup>2</sup>

Für die Beurteilung von Beschwerden ist als obere Aufsichtsbehörde das Verwaltungsgericht, Obergericht oder Kantonsgericht zuständig.<sup>3</sup>

In den Kantonen der Westschweiz sind, abgesehen von den Kantonen Jura und Wallis, Gerichte Vormundschaftsbehörde und vormundschaftliche Aufsichtsbehörde.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> § 75 EG zum ZGB des Kantons Zürich v. 2.4.1911

<sup>2</sup> Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts, a.a.O., S. 18

<sup>3</sup> Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts, a.a.O., S. 18

<sup>4</sup> Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts, a.a.O., S. 18

## 2. Teil: Entwurf für die Gesamtrevision des Vormundschafts- rechts Erwachsenenschutz

Im Jahre 1993 ernannte das Bundesamt für Justiz eine Expertenkommission für die Gesamtrevision des schweizerischen Vormundschaftsrechts unter dem Vorsitz von Professor Bernhard Schnyder (Freiburg). 1995 legte die Expertengruppe den Grundlagenbericht „Zur Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechts“ vor. 1996 beauftragte das Bundesamt für Justiz diese Expertengruppe, einen ersten Vorentwurf für die Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechts zu formulieren, der im Juni 1998 fertiggestellt wurde. Nach diesem ersten Vorentwurf wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine Expertenkommission eingesetzt, die ihren Vorentwurf im Herbst 2002 vorlegte.<sup>1</sup> Die Botschaft des Bundesrates datiert vom 28. Juni 2006.<sup>2</sup>

### § 1 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

#### 1. Der Vorsorgeauftrag

Durch das neue Institut des Vorsorgeauftrages<sup>3</sup> soll eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person für den Fall bezeichnen können, dass diese bei ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Interessen wahrt und sie im Rechtsverkehr vertritt. Im Vorsorgeauftrag müssen die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person umschrieben und es können Weisungen erteilt werden.

Im Rahmen des Vorsorgeauftrages vertritt die beauftragte Person die urteilsunfähige Person.

Als Aufgaben für die beauftragte Person kommen alle Bereiche der Personen- und Vermögenssorge in Frage, die ein Beistand bei der neuen umfassenden Beistandschaft, dem Nachfolgeinstitut der Vormundschaft, wahrnimmt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz Bericht zum Vorentwurf, Juni 2003, S. 7 ff.

<sup>2</sup> Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) v. 28.6.2006

<sup>3</sup> Art. 360 EZGB

<sup>4</sup> Expertenkommission, a.a.O., S. 22

## 2. Die Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung<sup>1</sup> kann eine urteilsfähige Person festlegen, welche medizinische Behandlung sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit wünscht oder ablehnt.

Durch eine spezielle Patientenverfügung<sup>2</sup> kann eine urteilsfähige Person eine natürliche Person bezeichnen, die bei ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Es können Weisungen erteilt werden.

## § 2 Die neuen Beistandschaften

### 1. Voraussetzungen für die Errichtung von Beistandschaften

Eine Beistandschaft wird errichtet, wenn eine volljährige Person infolge einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder überhaupt nicht besorgen kann oder wenn sie zufolge vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln noch eine zur Vertretung befugte Person bezeichnen kann.<sup>3</sup>

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn nicht die Unterstützung durch die Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche Dienste ausreichend ist.<sup>4</sup>

### 2. Die Arten der Beistandschaften

Als neue Arten der Beistandschaften werden vorgesehen: Die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft

---

<sup>1</sup> Art. 370 EZGB

<sup>2</sup> Art. 370 Abs. 2 EZGB

<sup>3</sup> Art. 390 EZGB

<sup>4</sup> Art. 389 EZGB

können kombiniert werden.<sup>1</sup>

Die Erwachsenenschutzbehörde legt gemäss den Bedürfnissen der betroffenen Person die Aufgabenbereiche der anzuordnenden Beistandschaft fest.

Diese Aufgabenbereiche können sich auf die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr beziehen. Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf der Beistand die Post öffnen oder die Wohnung betreten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde diese Befugnis erteilt hat.<sup>2</sup>

Wenn die Einsetzung eines Beistandes offensichtlich unverhältnismässig ist, kann die Erwachsenenschutzbehörde von sich aus die erforderlichen Vorkehrungen treffen, z.B. die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen, oder einer Drittperson einen Auftrag für einzelne Aufgaben erteilen.<sup>3</sup>

#### a. Die Begleitbeistandschaft

Die Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfsbedürftige Person zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.<sup>4</sup>

Die Begleitbeistandschaft ist die niedrigste Stufe der Beistandschaften. Die Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt. Der Beistand schaut der betroffenen Person, die selbst handelt, „über die Schulter“, unterstützt und begleitet die betroffene Person.<sup>5</sup>

Zum Beispiel soll die Begleitbeistandschaft junge Menschen mit einer geistigen Behinderung auf ihrem Weg in die Selbständigkeit begleiten.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 393 - 398 EZGB

<sup>2</sup> Art. 391 Abs. 3 EZGB

<sup>3</sup> Art. 392 EZGB

<sup>4</sup> Art. 393 EZGB

<sup>5</sup> Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 35

<sup>6</sup> Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 35

## b. Die Vertretungsbeistandschaft

Die Vertretungsbeistandschaft wird angeordnet, wenn eine hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und vertreten werden muss. Im Umfang der übertragenen Aufgabenbereiche vertritt der Beistand die verbeiständete Person.

Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken. Ist die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt, muss sich die verbeiständete Person die Handlungen des Beistandes anrechnen oder gefallen lassen.<sup>1</sup>

Bei der Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung<sup>2</sup> legt die Erwachsenenschutzbehörde fest, welche Vermögenswerte vom Beistand zu verwalten sind. Diese Verwaltung bezieht sich ganz oder teilweise auf das Einkommen, ganz oder teilweise auf das Vermögen oder auf das gesamte Einkommen und Vermögen.

Wenn die Behörde nichts anderes anordnet, schliesst die Verwaltung auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen und die Erträge aus dem verwalteten Vermögen ein.<sup>3</sup>

Die Behörde kann, ohne die Handlungsfähigkeit weiter einzuschränken, der verbeiständeten Person den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.<sup>4</sup> Diese Einschränkung bezieht sich z.B. auf bestimmte Gelder oder Konten, die im Beschluss festzulegen sind. Eine solche Entziehung des Zugriffs ist mit dem Begriff „Kontosperre“ zu umschreiben, da die verbeiständete Person durch die Handlungsfähigkeit über ihre Vermögenswerte verfügen kann.<sup>5</sup>

Schränkt die Beistandschaft für die Vermögensverwaltung die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ein, ist den Schuldnern mitzuteilen, dass die Leistung nur befreiend wirkt, wenn sie an den Beistand erfolgt. Gutgläubigen Dritten kann die Massnahme vorher nicht entgegeng gehalten werden.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 394 Abs. 1-3 EZGB

<sup>2</sup> Art. 395 EZGB

<sup>3</sup> Art. 395 Abs. 2 EZGB

<sup>4</sup> Art. 395 Abs. 3-4 EZGB

<sup>5</sup> Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 38

<sup>6</sup> Art. 452 Abs. 2 EZGB

### c. Die Mitwirkungsbeistandschaft

Die Mitwirkungsbeistandschaft besteht darin, dass eine betroffene Person für bestimmte Handlungen zu ihrem Schutz die Zustimmung des Beistandes benötigt. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.<sup>1</sup>

### d. Die umfassende Beistandschaft

Die umfassende Beistandschaft<sup>2</sup>, das Nachfolgeinstitut der heutigen Vormundschaft, wird angeordnet, wenn die betroffene Person insbesondere zufolge dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders ausgeprägt hilfsbedürftig ist.<sup>3</sup>

Die Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen.<sup>4</sup>

Die umfassende Beistandschaft ist nur als ultima ratio vorzusehen. Auch und vor allem für Menschen mit geistiger Behinderung ist diese umfassende Beistandschaft lange nicht in jedem Fall anzuordnen. Menschen mit einer geistigen Behinderung sind vielmehr massgeschneidert zu schützen.<sup>5</sup>

## 3. Der Beistand

Als Beistand oder Beiständin werden natürliche Personen eingesetzt, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich sowie fachlich geeignet sind und über die nötige Zeit verfügen.<sup>6</sup>

Es können bei besonderen Umständen mehrere Personen als Beistand oder Beiständin ernannt werden.<sup>7</sup>

Der Beistand hat Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatz der notwendigen Spesen.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 396 EZGB

<sup>2</sup> Art. 398 EZGB

<sup>3</sup> Art. 398 Abs. 1 EZGB

<sup>4</sup> Art. 398 Abs. 2 EZGB

<sup>5</sup> Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 39

<sup>6</sup> Art. 400 EZGB

<sup>7</sup> Art. 400 EZGB

<sup>8</sup> Art. 404 EZGB

Die Entschädigung und der Ersatz der Spesen wird aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt und von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegt.<sup>1</sup>

Wenn die finanziellen Verhältnisse der verbeiständeten Person es nicht erlauben, regeln die Kantone die Entschädigung.<sup>2</sup>

#### 4. Das eigene Handeln der verbeiständeten Person

Die urteilsfähige verbeiständete Person kann, auch wenn die Handlungsfähigkeit entzogen ist, höchstpersönliche Rechte ausüben und durch eigenes Handeln in dem Rahmen, den das Personenrecht vorgibt, Rechte und Pflichten begründen. Diesen Rahmen setzen die Artikel 19-19d VEZGB.

Nach diesen Bestimmungen kann sich eine urteilsfähige handlungsunfähige Person nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters durch ihre Handlungen verpflichten.<sup>3</sup>

Ohne eine solche Zustimmung kann eine urteilsfähige handlungsunfähige Person unentgeltliche Vorteile erlangen und geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens besorgen.<sup>4</sup>

Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbständig aus. Vorbehalten sind die Fälle, in denen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.<sup>5</sup>

Ist das Recht nicht so eng mit der Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person verbunden, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist (sogenanntes absolut höchstpersönliches Recht), handelt der gesetzliche Vertreter für die betroffene Person.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 404 Abs. 1 und 2 EZGB

<sup>2</sup> Art. 404 Abs. 3 EZGB

<sup>3</sup> Art. 19 Abs. 1 EZGB

<sup>4</sup> Art. 19 Abs. 2 EZGB

<sup>5</sup> Art. 19c Abs. 1 EZGB

<sup>6</sup> Art. 19c Abs. 2 EZGB

## 5. Vermögensverwaltung

Der Beistand hat die Vermögenswerte sorgfältig zu verwalten und ist befugt, alle mit dieser Vermögensverwaltung zusammenhängenden Rechtsgeschäfte zu tätigen.<sup>1</sup>

Er kann vor allem die von Dritten geschuldete Leistung mit befreiender Wirkung für die verbeiständete Person entgegennehmen, soweit angezeigt, Schulden bezahlen sowie die verbeiständete Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.<sup>2</sup>

Die verbeiständete Person hat Anspruch darauf, dass sie Beiträge zur freien Verfügung erhält.<sup>3</sup>

Es dürfen vom Beistand in Vertretung der verbeiständeten Person keine Bürgschaften eingegangen, keine erheblichen Schenkungen vorgenommen und keine Stiftungen errichtet werden.<sup>4</sup>

## 6. Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde

Für verschiedene Geschäfte benötigt der Beistand die Genehmigung der Erwachsenenschutzbehörde. Zu diesen Geschäften gehören unter anderem die Liquidation des Haushalts, die Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die verbeiständete Person wohnt, der Abschluss oder die Kündigung eines Dauervertrages über die Unterbringung der betroffenen Person, Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft wenn hierfür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, Erbverträge, Erbteilungsverträge, Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts.<sup>5</sup>

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung vorgelegt werden müssen.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 408 Abs. 1 EZGB

<sup>2</sup> Art. 408 Abs. 2 EZGB

<sup>3</sup> Art. 409 EZGB

<sup>4</sup> Art. 412 Abs. 1 EZGB

<sup>5</sup> Art. 416 EZGB

<sup>6</sup> Art. 417 EZGB

## 7. Besondere Vorschriften für Angehörige als Beistand

Wenn Ehegatte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Eltern, Nachkomme oder Geschwister als Beistand eingesetzt sind, kann die Erwachsenenschutzbehörde eine Befreiung von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und auch von der Zustimmungspflicht der Erwachsenenschutzbehörde ganz oder teilweise vorsehen.<sup>1</sup>

### § 3 Gesetzliche Massnahmen für urteilsunfähige Personen

Wird eine Person urteilsunfähig, und lebt der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt, oder leistet ihr regelmässig und persönlich Beistand, hat diese Person von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht.<sup>2</sup>

Eine urteilsunfähige Person kann im Falle medizinischer Massnahmen von folgenden Personen vertreten werden: 1. der in einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung genannten Person oder 2. dem Beistand, zu dessen Aufgabe die Vertretung bei medizinischen Massnahmen gehört, 3. dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner, wenn sie in gemeinsamem Haushalt lebt oder regelmässig und persönlich Beistand leistet, und Nachkommen, Geschwistern oder Eltern, wenn Sie mit der betroffenen Person in einem Haushalt lebt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet und 4. der Person, mit der die urteilsunfähige Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet.<sup>3</sup>

### § 4 Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Wenn eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut wird, muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgehalten werden, welche Leistungen diese

---

<sup>1</sup> Art. 420 EZGB

<sup>2</sup> Art. 374 EZGB

<sup>3</sup> Art. 378 EZGB

Einrichtung erbringt, und welches Entgelt hierfür geschuldet ist.

Bei der Bestimmung der Leistungen der Einrichtung ist auf die Wünsche der betroffenen Person Rücksicht zu nehmen.<sup>1</sup>

#### § 5 Organisation des Erwachsenenschutzes

Die im Erwachsenenschutzrecht zuständige Behörde ist die Erwachsenenschutzbehörde. Diese ist eine Fachbehörde.<sup>2</sup>

Die Erwachsenenschutzbehörde ist auch gleichzeitig Kindesschutzbehörde.<sup>3</sup>

Die örtlich zuständige Erwachsenenschutzbehörde ist am Wohnsitz der betroffenen Person.<sup>4</sup>

Über Beschwerden entscheidet ein Gericht.<sup>5</sup>

#### § 6 Minderjährige unter Vormundschaft

Ist ein minderjähriges Kind nicht unter der elterlichen Sorge, stellt die Kindesschutzbehörde dieses Kind unter Vormundschaft.<sup>6</sup>

Ein minderjähriges Kind unter Vormundschaft besitzt die gleiche Handlungsfähigkeit wie ein Kind unter elterlicher Sorge.<sup>7</sup>

Der Vormund hat die gleichen Rechte wie die Eltern. Es gelten die Vorschriften des Erwachsenenschutzes, vor allem die Ernennung des Beistandes, Führung der Beistandschaft und Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde.<sup>8</sup>

Der Vorentwurf hält an der Vormundschaft für Unmündige bzw. Minderjährige fest, da es hier um den Ersatz der elterlichen Sorge

---

<sup>1</sup> Art. 382 Abs. 1 und 2 EZGB

<sup>2</sup> Art. 440 Abs. 1 EZGB

<sup>3</sup> Art. 440 Abs. 3 EZGB

<sup>4</sup> Art. 442 EZGB

<sup>5</sup> Art. 450 EZGB

<sup>6</sup> Art. 327a (neu) EZGB

<sup>7</sup> Art. 327b (neu) EZGB

<sup>8</sup> Art. 327c (neu) EZGB

und nicht um einen Schwächezustand in der Person geht.<sup>1</sup>

Muss ein Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 101

<sup>2</sup> Art. 327 c (neu) EZGB

### 3. Teil: Erbrecht

Das vorliegende Kapitel über das schweizerische Erbrecht kann nur einen groben Überblick bieten und keine allgemeingültigen Patentrezepte aufzuführen.

Bei der Erarbeitung einer individuellen Lösung kommt es auf persönliche Wünsche und Vorlieben an, auf die Zusammensetzung des Vermögens, auf das Vorhandensein von Geschwistern des behinderten Kindes, die Ausbildung und viele Komponenten mehr, wie etwa auch die beruflichen Möglichkeiten.

Um den individuellen Bedürfnissen der Eltern und des Kindes gerecht zu werden, braucht es genügend Zeit und sorgfältige Abklärungen.

Es ist ganz deutlich darauf hinzuweisen, dass nach schweizerischem Recht der erbrechtlichen Auseinandersetzung eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorauszugehen hat. Zu den Güterständen des Eherechts gehören der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung<sup>1</sup>, die Gütergemeinschaft<sup>2</sup> sowie die Gütertrennung<sup>3</sup>.

Ganz summarisch sei an dieser Stelle angefügt, dass bei der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung jeder Ehegatte (bzw. der Nachlass des verstorbenen Ehegatten) die Hälfte dessen erhält, was die Ehegatten während der Dauer der Ehe entgeltlich erworben haben.<sup>4</sup>

Bei der Gütergemeinschaft wird das sogenannte Gesamtgut (sämtliche Gegenstände und Vermögen der Ehegatten mit Ausnahme derjenigen zum persönlichen Gebrauch und Genugtuungsansprüche) im Todesfall oder bei Vereinbarung eines anderen Güterstandes zwischen den Ehegatten

---

<sup>1</sup> Art. 196-220 ZGB

<sup>2</sup> Art. 221-246 ZGB

<sup>3</sup> Art. 247-251 ZGB

<sup>4</sup> Art. 197, 215 ZGB

(bzw. den Erben) hälftig geteilt.<sup>1</sup>

Bei der Gütertrennung bestehen aus ehelichem Güterrecht zwischen den Ehegatten (bzw. deren Erben) überhaupt keine Ansprüche.

## § 1 Die gesetzlichen Erben

Als gesetzliche Erben gelten folgende Personen: die Verwandten (Nachkommen, Eltern, Geschwister und andere), der überlebende Ehegatte, das adoptierte Kind sowie das aussereheliche Kind und das Gemeinwesen.

### 1. Die Verwandten

Als nächste Erben gelten die Nachkommen. Diese erben zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen, die den Erbteil des vorverstorbenen Kindes wiederum zu gleichen Teilen erben.<sup>2</sup>

Wenn der Erblasser keine Nachkommen hat, fällt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Die Eltern, also Vater und Mutter, erben je zur Hälfte. Sind Vater oder Mutter vorverstorben, gelangt die Erbschaft an deren Nachkommen, und zwar so, dass sie zu gleichen Teilen erben und Nachkommen an die Stelle vorverstorbenen Kinder treten, die wiederum zu gleichen Teilen erbberechtigt sind. Fehlt es an Nachkommen auf der einen Seite, gelangt die Erbschaft an die Erben der anderen Seite.<sup>3</sup>

Sind keine Angehörigen des elterlichen Stammes des Erblassers vorhanden, kommt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern. Wenn sämtliche Grosseltern noch leben, erben sie auf jeder Seite zu gleichen Teilen. Anstatt vorverstorbenen Grosseltern erben deren Nachkommen, und zwar gleich wie bei Nachkommen und Eltern, indem sie zu gleichen Teilen erben und Nachkommen an die Stelle vorverstorbenen Kinder treten. Sind Grossvater oder Grossmutter der väterlichen oder mütterlichen Seite vorverstorben, gelangt die ganze Hälfte der Erbschaft an die vorhandenen Erben der gleichen Seite. Existieren keine Erben der väterlichen oder mütterlichen

---

<sup>1</sup> Art. 222, 225 und 241 ZGB

<sup>2</sup> Art. 457 ZGB

<sup>3</sup> Art. 458 ZGB

Seite, kommt die ganze Erbschaft an die Erben der anderen Seite.<sup>1</sup>

Der urgrosselterliche Stamm ist nicht mehr erbberechtigt.<sup>2</sup>

## 2. Der überlebende Ehegatte

Hinterlässt der Erblasser neben dem überlebenden Ehegatten Nachkommen, fällt die Hälfte des Nachlasses an den Ehegatten. Erbt der überlebende Ehegatte neben Erben des Stammes der Eltern, erhält er  $\frac{3}{4}$  der Erbschaft. Wenn der Ehegatte mit Erben des grosselterlichen Stammes die Erbschaft teilen muss, erhält er die gesamte Erbschaft.<sup>3</sup>

Wenn der Erblasser keine Erben hinterlässt, gelangt die Erbschaft an den Kanton.<sup>4</sup>

Das nach neuem Adoptionsrecht (in Kraft seit 1.4.1973) adoptierte Kind erhält die Rechtsstellung eines Kindes und erbt somit nach den Regeln für Nachkommen.<sup>5</sup>

Für aussereheliche Kinder existiert seit dem 1.1.1978 ein volles und gegenseitiges Erbrecht zum ausserehelichen Vater und dessen Verwandtschaft, sofern die Vaterschaft durch Gerichtsurteil oder Anerkennung festgestellt ist. Zwischen der Mutter und dem Kind und der mütterlichen Seite bestand seit jeher ein volles und gegenseitiges Erbrecht.<sup>6</sup>

## § 2 Die Pflichtteile

Pflichtteil bezeichnet diejenige Erbquote, die der Erblasser den gesetzlichen Erben durch letztwillige Verfügung (Testament) oder Erbvertrag nicht entziehen darf.

Pflichtteilsgeschützt sind Nachkommen, Ehegatte und die Eltern.

---

<sup>1</sup> Art. 459 ZGB

<sup>2</sup> Art. 460 ZGB

<sup>3</sup> Art. 462 ZGB

<sup>4</sup> Art. 466 ZGB

<sup>5</sup> Art. 264 ff. und Art. 457 ZGB; auf altrechtliche Adoptionen soll hier nicht eingegangen werden

<sup>6</sup> auf die Regelungen für Kinder mit Geburtsdatum vor dem 31.12.1967 soll hier ebenfalls nicht eingegangen werden

Für Nachkommen beträgt der Pflichtteil  $\frac{3}{4}$  des gesetzlichen Erbanspruches, für den überlebenden Ehegatten und die Eltern je die Hälfte.<sup>1</sup>

### § 3 Beispiele für das Erbrecht

Nach einiger Theorie zum Erbrecht, ohne die es nun leider nicht geht, sollen zwei Beispiele zum Erbrecht folgen.

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und drei Kinder.

Es erhalten: die Ehefrau  $\frac{1}{2}$

jedes Kind  $\frac{1}{6}$  (oder zusammen die andere Hälfte)

Von diesen Erbquoten sind pflichtteilsgeschützt für

die Ehefrau  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$

jedes Kind:  $\frac{1}{6} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{24} = \frac{1}{8}$  (oder

insgesamt für  $\frac{3}{8}$  der Erbschaft).

Anders formuliert könnte der Erblasser über  $\frac{3}{8}$  (Pflichtteile  $\frac{2}{8} + \frac{3}{8} = \frac{5}{8}$ ) frei verfügen.

Zweites Beispiel: der Erblasser hinterlässt zwei Kinder, seine Mutter und eine Schwester. Die Ehe wurde geschieden.

Es erhalten: die Kinder je  $\frac{1}{2}$  (oder auf das Ganze gerechnet die ganze Erbschaft).

Da Nachkommen vorhanden sind, erbt der elterliche Stamm nichts. Der geschiedene Ehegatte erhält ebenfalls nichts.

Vom gesetzlichen Erbteil der Kinder sind pflichtteilsgeschützt:

Für jedes Kind  $\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$  (oder insgesamt  $\frac{3}{4}$  der Erbschaft). Der Erblasser kann somit über  $\frac{1}{4}$  der Erbschaft frei verfügen.

Da sich das vorliegende Buch mit dem Erbrecht Behinderter beschäftigt, sollen keine weiteren Beispiele aufgezeigt werden. Dadurch würde das ohnehin komplizierte Erbrecht nur noch weiter unnötig schwerer verständlich.

### § 4 Die Verfügungsformen

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung (Testament) mit öffentlicher Beurkundung vor einem Beamten, Notar oder einer anderen Urkundsperson unter Hinzuziehung von zwei Zeugen oder

---

<sup>1</sup> Art. 470 f. ZGB

durch eine eigenhändige Verfügung errichten.<sup>1</sup>

Die eigenhändige letztwillige Verfügung muss vom Erblasser von Anfang bis Ende mit Einbezug der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung handschriftlich niedergeschrieben werden, und ist zu unterschreiben.<sup>2</sup>

Jeder Erblasser muss seine letztwillige Verfügung selber abfassen, es genügt nicht ein Zusatz auf dem Testament in dem Sinne, dass der zweite Ehegatte auf dem Testament des ersten Ehegatten die schriftliche Erklärung abgibt, das Testament enthalte auch seinen ausdrücklichen letzten Willen.<sup>3</sup>

Erbverträge sind in der Form öffentlicher letztwilliger Verfügungen zu errichten.<sup>4</sup>

## § 5 Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht

### 1. Auflagen und Bedingungen

Der Erblasser kann seine Verfügungen mit Auflagen und Bedingungen versehen. Jeder, der ein Interesse hat, kann den Vollzug dieser Auflagen oder Bedingungen verlangen, wenn die Verfügung zur Ausführung gelangt ist.<sup>5</sup>

### 2. Erbeinsetzung

Für einen Teil der Erbschaft oder auch für die ganze Erbschaft kann der Erblasser einen oder mehrere Erben einsetzen.<sup>6</sup>

### 3. Vermächtnis

Der Vermächtnisnehmer erhält einen Anspruch auf bestimmte

---

<sup>1</sup> Art. 498 ff. ZGB; auf das mündliche oder auch Nottestament wird hier nicht eingegangen

<sup>2</sup> Art. 505 ZGB

<sup>3</sup> sogenanntes Ehegatten- oder gemeinschaftliches Testament im deutschen Recht, §§ 2265 ff. BGB

<sup>4</sup> Art. 512 ZGB

<sup>5</sup> Art. 482 Abs. 1 ZGB

<sup>6</sup> Art. 483 Abs. 1 ZGB

Gegenstände aus dem Nachlass, wie z.B. Möbel, Bilder oder Wertpapiere, oder auf einen Geldbetrag aus der Erbschaft. Im Gegensatz zum gesetzlichen oder eingesetzten Erben haftet der Vermächtnisnehmer nicht für die Schulden des Erblassers.<sup>1</sup>

#### 4. Ersatzverfügung

Durch die Ersatzverfügung kann der Erblasser bestimmen, dass die Erbschaft oder ein Vermächtnis bei Vorabsterben oder Ausschlagung des Erben oder Vermächtnisnehmers einer oder mehreren anderen Personen zufallen soll.<sup>2</sup>

#### 5. Vorerbschaft und Nacherbschaft

Durch die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft wird einem oder mehreren eingesetzten Erben die Pflicht auferlegt, die Erbschaft einem Nacherben auszuliefern. Im gleichen Sinne ist auch ein Vorvermächtnis und Nachvermächtnis möglich.<sup>3</sup>

Ist nichts anderes verfügt, gilt als Zeitpunkt für die Auslieferung der Erbschaft an den Nacherben der Tod des Vorerben.<sup>4</sup>

Für pflichtteilsgeschützte Erben ist eine Nacherbeneinsetzung im Rahmen ihrer Pflichtteile ungültig.<sup>5</sup>

Durch den Entwurf für die Revision des Zivilgesetzbuches, Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts, Erwachsenenschutz, soll Eltern geistig schwerbehinderter Kinder ermöglicht werden, eine sogenannte Nacherbeneinsetzung auf den Überrest vorzusehen. Die Praxis anerkennt schon jetzt bei eingesetzten Erben eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest, bei welcher der Vorerbe von gewissen Pflichten und Beschränkungen ganz oder zum Teil befreit ist. Der Nacherbe erhält denjenigen Teil der Erbschaft, welcher im Zeitpunkt der Auslieferung noch übrig ist. Für das Mass der Befreiung ist der Wille des Erblassers entscheidend. Im Normalfall ist anzunehmen, dass der Vorerbe die Erbschaft für den

---

<sup>1</sup> Art. 484 ZGB

<sup>2</sup> Art. 487 ZGB

<sup>3</sup> Art. 488 ZGB

<sup>4</sup> Art. 489 Abs. 1 ZGB

<sup>5</sup> Art. 531 ZGB

Lebensunterhalt verbrauchen kann. Lediglich Schenkungen und Verfügungen über das verbleibende Vermögen sind dem Vorerben untersagt.<sup>1</sup>

## 6. Errichtung von Stiftungen

Durch Verfügung von Todes wegen kann eine Stiftung errichtet werden. Hierfür kann nur der verfügbare Teil des Vermögens verwendet werden.<sup>2</sup> Mit der Stiftung wird ein Vermögen einem bestimmten Zweck gewidmet.<sup>3</sup>

Wenn eine Familienstiftung<sup>4</sup> errichtet wird, darf diese nur dem Zweck der Kostenbestreitung für die Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken dienen.

Da die Familienstiftung nur für die Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung der Familienangehörigen errichtet werden darf und darüber hinausgehende Bedürfnisse nicht abgedeckt werden können, ist eine solche Lösung nur in sehr wenigen Fällen ratsam. Zudem sind Träger des Stiftungsvermögens nicht die gesetzlichen Erben, sondern die Stiftung.

## 7. Willensvollstreckung

Der Willensvollstrecker vollzieht die Anordnungen des Erblassers. Er hat in der Regel die Rechte und Pflichten eines amtlichen Erbschaftsverwalters. Er verwaltet die Erbschaft, zahlt die Schulden des Erblassers, richtet Vermächtnisse aus und teilt die Erbschaft.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 492a (neu) EZGB, Art. 531 EZGB; Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 104 f., vgl. auch Vorerbschaft und Nacherbschaft im deutschen Recht, §§ 2100 ff. BGB

<sup>2</sup> Art. 493 ZGB; ausserhalb des Erbrechts Errichtung einer Stiftung durch öffentliche Urkunde nach Art. 81 ZGB

<sup>3</sup> Art. 80 ZGB

<sup>4</sup> Art. 335 ZGB

<sup>5</sup> Art. 517 und 518 ZGB

## 8. Vorausbezug für behinderte und noch in Ausbildung stehende Kinder

Der Gesetzgeber hat eine Möglichkeit geschaffen, für behinderte und noch nicht ausgebildete Kinder eine angemessene Vorsorge zu treffen.

Für behinderte Kinder, denen mehr als ein Leben im Heim ermöglicht werden soll, und für noch nicht ausgebildete Kinder, deren Ausbildung oft mit dem Mündigkeitsalter noch nicht abgeschlossen ist, räumt der Gesetzgeber einen angemessenen Vorausbezug ohne Anrechnung an ihren Erbteil ein.<sup>1</sup>

Dieser angemessene Vorausbezug für behinderte Kinder mag auch darin begründet sein, dass behinderte Kinder es in ihrem Leben schwerer haben als ihre nichtbehinderten Geschwister.

## 9. Nutzniessung für den überlebenden Ehegatten

Der Erblasser ist befugt, dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen an dem ganzen diesen zufallenden Erbteil die Nutzniessung einzuräumen.<sup>2</sup>

Die Nutzniessung des überlebenden Ehegatten tritt an die Stelle des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten, das ihm in Konkurrenz mit Nachkommen des Erblassers zusteht. Daneben ist der verfügbare Teil ein Viertel der Erbschaft.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 631 Abs. 2 ZGB

<sup>2</sup> Art. 473 Abs. 1 ZGB

<sup>3</sup> Art. 473 Abs. 2 ZGB

### Über den Autor

Udo Adrian Essers, geboren 1967 in Zürich, wuchs in Aachen/ Deutschland auf, wo er die Schule und das Gymnasium besuchte. In Fribourg/Schweiz studierte er Rechtswissenschaften und promovierte im Europarecht.

1992-1993 war er in einer Rechtsanwaltspraxis in St. Gallen tätig. Bis 2000 Mitarbeit in der väterlichen Anwaltspraxis in Aachen/ Deutschland mit Schwerpunkten im Wirtschaftsrecht und Behindertenrecht.

2001 Gründung der Beratungsfirma Udo Adrian Essers AG - Beratungen in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Udo Adrian Essers ist selbst betroffener körperlich Behinderter und möchte Menschen in ähnlichen Lebenslagen durch sein Fachwissen zur Seite stehen.